

Prüfungsberechtigungen

Stand: 13.06.2016

M.Ed. Textiles Gestalten		Masterarbeits- modul	Mündl. Abschlussprüfung M.Ed.		KEINE Prüfungsberechtigung in Modul
Lehrende	Status		Fach- wissen- schaft	Fach- didaktik	
Barbagiovanni Bugiacca	WM				
Eller	KWM		X		
Ellwanger	Prof.	Erst- oder Zweitprüfung	X	X	
Henzel	LfBA		X		
Kaptebileva-Frilling	KWM				
Krämer	WM		X		
Mack	KWM		X		
Mallon	WM		X		
Mühr	Dr. des., WM	Erst- oder Zweitprüfung		X	
Müller-Jentsch	Mitw. Lehrerin	Zweitprüfung		X	
Rüdebusch	LIP			X	
Tietz	Dr., WM	Erst- oder Zweitprüfung	X		
alle Lehrbeauftragten					in allen Modulen

Hinweis:

Lehrbeauftragte haben in der Regel keine Berechtigung, Modulprüfungen in Mastermodulen abzulegen, können aber von den Modulverantwortlichen für die Bewertungen von Teilleistungen herangezogen werden.

"Mindestens ein/e Gutachter*in muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozent*in sein. Der zuständige Bachelorprüfungsausschuss kann auf Antrag im Einzelfall zulassen, dass die Bachelorarbeit auch von zwei hauptamtlich Lehrenden, die nicht der Hochschullehrergruppe angehören oder Privatdozent*in sind, begutachtet werden kann. In diesem Fall muss mindestens ein/e der beiden Gutachter*innen promoviert sein."